

DIE STADTPRÄFEKTUR DES Q. LOLLIIUS URBICUS UND APULEIUS, APOLOGIA 2—3

LADISLAV VIDMAN

Akademie der Wissenschaften, Prag

Die Stadtpräfektur des Q. Lollius Urbicus erweckt durch ihre ausserordentlich lange Dauer Verdacht; allerdings wurde die betreffende Stelle in der Apologie des Apuleius nicht immer einwandfrei interpretiert (allzu oft bezeichnete man den dort genannten Urbicus nicht als Stadtpräfekten, sondern als Statthalter der *Africa proconsularis*) und gab auch Anlass zu unnötigen Textverbesserungen.

Die Frage nach der Dauer der Stadtpräfektur des Lollius Urbicus hängt mit einer breiteren Diskussion über die Ausdehnung der Statthalterschaften unter Antoninus Pius zusammen, die kürzlich A. R. Birley gegen die in der *Vita Pii*¹ vorgebrachte und immer wieder vertretene Ansicht, dass Antoninus Pius die guten Statthalter sieben und sogar neun Jahre im Amte behalten habe, in dem Sinne gelöst hat, dass es so lange Statthalterschaften unter diesem Kaiser nicht gegeben habe und dass die *Historia Augusta* auch in diesem Punkte nicht glaubwürdig sei.² Dabei beschäftigt er sich auch mit der Stadtpräfektur des Lollius Urbicus³ und wendet sich vor allem gegen die von W. Hüttl vorgeschlagene Dauer dieser Präfektur (11 oder sogar 16 Jahre).⁴ Er gibt zwar zu, dass Lollius Urbicus etwa im J. 150 zur Stadtpräfektur gelangte, nicht aber, dass er bis zum J. 160 im Amte blieb, d. h. dass Degrassi in den *Fasti Ostienses* den Namen des verstorbenen Stadtpräfekten wahrscheinlich mit Unrecht zu Lollius Urbicus ergänzt hat.⁵ In der letzten Zeit ist seine Präfektur von G. Vitucci⁶ nur ungefähr „intorno al 150“ und jetzt genau auf die Jahre 146—160 von L. Petersen⁷ datiert worden, wobei sich aber Petersen unter Berufung auf Birleys zuletzt angeführte Anmerkung über Degrassis Ergänzung eine Reserve auferlegt.

Die Stadtpräfektur des Lollius Urbicus scheint in der Tat eine ausserordentliche Dauer gehabt zu haben, das besagt aber noch nicht, dass es für einen Präfekten unmöglich war, so viele Jahre im Amte zu bleiben. Alle direkten Belege für diese Präfektur sind schon bei Hüttl und neulich in der *PIR* in Vollständigkeit gesammelt worden. Am ausführlichsten hat sich mit ihnen Hüttl beschäftigt, aber da seit dem Erscheinen seines Buches schon

die Stadtpräfekten aus der Zeit des Antoninus Pius nicht zutrifft, da diese ja im Nominativ und ohne Nennung des Nachfolgers angeführt werden.

Aus der Zeit um das J. 150 kennen wir keinen anderen Stadtpräfekten als Urbicus — Bruttius Praesens kommt nach dem, was dargelegt worden ist, früher in Betracht —, und so müssen wir, mindestens als Arbeitshypothese, das Jahr 146 als Beginn seiner Präfektur annehmen. In der *Vita Pii* wird er nun aber in dieser Funktion nicht genannt. Das ist nicht überraschend, da sich dazu keine Gelegenheit bot (er wird nur als Statthalter von Britannien erwähnt), und da er eigentlich unter den *boni iudices* mit einbegriffen ist. In der *Historia Augusta* wird das Amt des *praefectus urbi* vor allem bei den Vorfahren der regierenden Kaiser angeführt, auch wenn die Angaben nicht immer stimmen:

Ant. Pius 1, 2 *avus T. Aurelius Fulvus, qui per honores diversos ad secundum consulatum et praefecturam urbis pervenit;*

M. Ant. phil. 1, 2 *avus Annius Verus, iterum consul et praefectus urbi;*

Did. Iul. 1, 1 *proavus fuit <S>alvius Iulianus, bis consul, praefectus urbi et iuris consultus.*²²

Diese zwei Attribute gehören also zum Besten, was man über einen Konsular sagen konnte. Ganz ähnlich hebt Gellius hervor,²³ dass Erucius Clarus diese Ämter in seiner Person vereinigte. Lollius Urbicus dagegen war nur einmal Suffektkonsul (vielleicht im J. 135),²⁴ den zweiten Konsulat hat er sicherlich nicht erreicht, denn er figuriert nicht unter den *consules ordinarii* aus der Regierungszeit des Antoninus Pius und Suffektkonsul zum zweiten Male konnte man nach Traian nicht mehr werden. Ausserdem war Antoninus Pius mit Erteilung der zweiten Konsulate sehr sparsam; ausser Bruttius Praesens im J. 139 ist es nur Erucius Clarus im J. 146, der natürlich schon vor diesem Datum Stadtpräfekt geworden sein muss.

Um so mehr Belege haben wir für die Präfektur des Lollius Urbicus in anderen Quellen. Schon aus der Mehrzahl dieser Belege könnte man folgern, dass er mehrere Jahre im Amte gewesen sein muss. Betrachten wir zuerst die gar nicht oder nicht gut datierbaren Zeugnisse. Nur als *praefectus urbi* ohne Erwähnung anderer Staatsämter, also zur Bezeichnung der gegenwärtigen Gipfelstellung seiner Karriere, wird er in dem vierseitigen Grabdenkmal genannt,²⁵ das er für die Lollii und Granii im afrikanischen Caldis errichtet hat. In zwei anderen Ehreninschriften aus demselben Territorium²⁶ ist seine ganze Karriere bis zur Legation in Untergermanien, noch nicht aber seine Statthalterschaft von Britannien aufgezählt, so dass diese Inschriften in die letzten Jahre Hadrians oder in die Anfänge der Regierung des Pius gehören. Die Lücke zwischen diesen Ehrungen und dem grossen Grabdenkmal muss also ziemlich gross sein.

Aus der stadtrömischen Dedikation *CIL VI 28* (= Dessau, *ILS 3220*) ist auch nicht viel zu gewinnen: *Apollini Q. Lollius Urbicus praef. urb.* Man kann nur konstatieren, dass Urbicus als Stadtpräfekt einen Altar Apollo geweiht hat, ohne dass wir den konkreten Anlass dazu oder irgendein darauf bezügliches Datum kennen. Es hängt nur allgemein mit der Religionspolitik des Antoninus Pius zusammen, der die klassischen römischen Kulte schon seit Beginn seiner Regierung förderte.

Interessanter ist das Grabdenkmal *CIL VI 10707* in Form eines Cippus: *D. M. P. Aelio Felicissimo Aelia Athenais fratri pientissimo fecit, q(ui) v(ixit) an(nos) XXI m(enses) X, d(ies) VIII, q(ui) com(meatum) perc(epit) sub Lollio Urbico pr(aefecto) urb(i)*. Die Auflösung *q(ui) com(meatum) perc(epit)* stammt von Mommsen und stützt sich auf das Graffito *CIL VI 3001* im *Excubitorium* der 7. *Cohors vigilum*.²⁷ Mommsen hat sich mit unserer Inschrift schon früher befasst²⁸ und sie dahin gedeutet, dass der Stadtpräfekt schon unter Antoninus Pius die Aufsicht über die *Annona* hatte. Jedoch möchte ich eher annehmen, dass *Lollius Urbicus* nicht darum erwähnt wird, weil er die Aufsicht über die *Annona* hätte, sondern darum, weil *Felicissimus Vigil* war und nach drei Jahren des Dienstes unter *Lollius Urbicus*, der als Stadtpräfekt die *Vigiles* unter seinem Befehl hatte, das *frumentum publicum* bekam. Vor allem bei den *Vigiles* nämlich wird dies ausdrücklich betont; sonst sind die Belege äusserst selten (aus Rom *CIL VI 10222—10228*).

Aus Rom können wir, ausser den schon oben erwähnten Graffiti, die Liste der *Vigiles* zitieren (*CIL VI 220*), die im J. 203 nach dreijährigem Dienst *frument(o) publ(ico) incisi sunt* und dadurch das volle Bürgerrecht erwarben.²⁹ Aus *Ostia* kennen wir solche Listen beginnend mit dem J. 166.³⁰ Die offizielle Formel in den Listen bei den einzelnen Namen ist *f(rumentum) p(ublicum) a(ccepit)* bzw. *inc(isus) f(rumento) p(ublico)* (*CIL XIV 4505* aus dem J. 182). Inoffiziell heisst es in einem Graffito aus *Ostia frumentu (sic) accipit* (*CIL XIV 4509*). Ebenso inoffiziell sind die beiden zitierten Graffiti aus Rom, wo der Ausdruck *commeatus* erscheint, der auch in der Grabschrift des *Felicissimus* zum Vorschein kommt.

P. Aelius Felicissimus ist dem Namen nach entweder Sohn eines Neubürgers, dem von *Hadrian* das römische Bürgerrecht erteilt worden ist, oder etwa, wenn wir den typischen Sklavennamen seiner Schwester (*Athenais*) in Betracht ziehen (und *Felicissimus* selbst schliesst sklavische Herkunft nicht aus), Sohn eines kaiserlichen Freigelassenen; dieser muss zusammen mit seinen beiden Kindern die Freiheit erworben haben. Dazu stimmt auch, dass die *Vigiles* meistens aus Freigelassenen rekrutiert wurden. Es darf uns nicht verwundern, dass ein Sohn des kaiserlichen Freigelassenen in den Dienst der *Vigiles* eintrat. Einen ähnlichen Fall aus dem II. Jh. finden wir in der Inschrift *CIL VI 2997*, die von einem *cornicularius subpraef(ecti) vigil(um)*, *Ateneus Firmus*, seinem verstorbenen Bruder gesetzt wird, der *Augusti libertus* war.³¹ Nach *Bang*³² soll er mit *Atenius Firmus* von *CIL VI 12590* identisch sein, wo ebenso wie bei unserem *P. Aelius Felicissimus* seine Zugehörigkeit zu den *Vigiles* nicht ausdrücklich angegeben ist. Schwerlich kann *Felicissimus* von einem kaiserlichen Freigelassenen, dessen Sklave er vorher gewesen wäre, freigelassen worden sein. Einerseits widerspricht dem, dass seine Schwester dasselbe Gentiliz führte, andererseits finden wir aus dieser Zeit zu wenige derartige Belege.³³

Ist er also Sohn eines Freigelassenen von *Hadrian*, muss er spätestens 138 geboren sein, eher einige Jahre früher. Da er als 21-jähriger starb und in diesem Lebensjahr oder höchstens ein Jahr vorher das *frumentum publicum* nach dem dreijährigen Dienst bekam — wenn wir voraussetzen dürfen, dass er schon mit 17 Jahren seine *militia* begonnen hat —,³⁴ ergibt sich für die Stadtpräfektur des *Lollius Urbicus* das späteste Datum etwa 158; viel wahr-

scheinlicher ist jedoch ein früheres Datum, wobei sogar das Jahr 146 nicht ausgeschlossen ist — in dem Fall wäre Felicissimus etwa 125 geboren, was durchaus möglich ist.

Dem Beginn der Stadtpräfektur von Lollius Urbicus am nächsten steht das Zeugnis der sog. 2. Apologie Iustins des Märtyrers, wo im 2. Kapitel über einen Prozess berichtet wird, in dem Urbicus den Christen Ptolemaios zum Tode verurteilte.³⁵ Am Eingang der 1. Apologie, die von der zweiten nicht zu trennen ist, wird das ganze Büchlein an Antoninus Pius und seinen Mitregenten Marcus Aurelius adressiert, die auch am Ende des Prozesses zusammen genannt werden,³⁶ d. h. also, dass das Buch nicht vor 150 verfasst worden sein kann.³⁷ Wenn wir die zweite chronologische Angabe, dass nämlich Christus vor 150 Jahren geboren ist (I 46,1), als nicht genau unberücksichtigt lassen können, bleibt dennoch die Zitierung des *praefectus Aegypti* L. Munatius Felix, an den ein *libellus* während seiner Amtszeit abgegeben wird (I 29).³⁸ Munatius Felix ist als Präfekt von Ägypten zum ersten Mal am 17. April 150 belegt; A. Stein gibt als Dauer seiner Präfektur (17. IV.) 150 bis 152/3.³⁹ Dieses mehrfach gesicherte Zeugnis über Urbicus kann also nicht viel später als 150 angesetzt werden. Urbicus erscheint dort als Einzelrichter ohne Geschworene, der gegen die Christen ähnlich wie Plinius der Jüngere unter Traian vorgeht: Diejenigen, die angezeigt werden und sich bekennen, lässt er hinrichten, die anderen sucht er nicht auf. Bei diesem und bei anderen stadtrömischen Christenprozessen spielten eine nicht unwichtige Rolle die Angehörigen der *cohortes urbanae*, die dem Stadtpräfekten untergeordnet waren.⁴⁰ Dies alles muss sich in Rom kurze Zeit, bevor Iustinos die Apologie schrieb, abgespielt haben,⁴¹ und Urbicus ist immer noch im Amte. Das weist für seine Präfektur auf die Zeit um das J. 150 hin.

Dagegen steht dem Ende der Stadtpräfektur von Lollius Urbicus am nächsten das Zeugnis, das uns Fronto in seinem Brief *ad am.* II 7 liefert. Der ziemlich lange, aber leider in den für uns wichtigsten Abschnitten sehr trümmerhafte Brief ist an Arrius Antoninus, den ersten *iuridicus per Italiam regionis Transpadanae*, mit der Bitte gerichtet, in Sachen des Dekurionats des Volumnius Serenus aus Concordia in der Transpadana eine Nachprüfung zu veranstalten, denn dieser ist nach seiner Relegation nicht mehr im Munizipalssenat zugelassen, und auch Arrius Antoninus hat ihn *interim* davon ausgestossen. Volumnius Serenus wandte sich zuerst, als sich die Sache lange hinzog, an Lollius Urbicus, der ihn nicht verurteilte. Die Schlüsselstelle lautet folgendermassen:⁴² *...delatus est Volumnius quasi in curiam inrumperet, cum ei <i>us introeundae curiae non esset ut relegato, quod neque ante exilium pro decurionatu omnem pecuniam neque ullam posterius intulisset. Quae cum longissimis temporibus forent perorata, Lollius Urbicus causa inspecta nihil adversus Volumnium statuit; sed loco* (es folgt eine Lakune von etwa 130 Buchstaben).

Der Brief ist frühestens in das J. 163 zu datieren, wie es bereits Rosenberg⁴³ vor allem auf Grund der Inschrift *CIL* V 1874 (= Dessau, *ILS* 1118) festgestellt hat. Nicht früher als in dieses Jahr ist nämlich die Erneuerung der *iuridici per Italiam* unter Antoninus Pius zu setzen (und nicht später als 164, also etwa 163/164). Das späteste Datum für den Brief ist Frontos Tod, der jetzt etwa 167 anzusetzen ist.⁴⁴ Es ist klar, dass Lollius Urbicus seinen

Richterspruch nur als Stadtpräfekt aussprechen konnte und dass die Klage vor ihm schon nach der Rückkehr des Volumnius aus der Relegation eingereicht worden ist, nachdem schon vieles darüber hin und her gesprochen worden war. Die Klagen vor dem Stadtpräfekten wurden viel straffer als vor dem ordentlichen Geschworenengericht geleitet.⁴⁵ Danach, wir wissen nicht nach wie langer Zeit, wurde die Sache vor Arrius Antoninus anhängig gemacht, der sie vielleicht auch nicht in die Länge zog. Auch wenn wir annehmen, dass schon mehrere Jahre seit dem Richterspruch des Lollius Urbicus verflossen sind und dass der Bescheid von Arrius Antoninus nicht ganz frisch ist, gelangen wir jedenfalls in die Zeit um das J. 160.

Auf Lollius Urbicus bezieht van den Hout (im Index seiner Edition) auch die allgemeine Bemerkung Frontos in dem Briefe an die Gemeinde von Cirta:⁴⁶ *Alii quoque plurimi sunt in senatu Cirtenses clarissimi viri*. In dem Brief handelt es sich um Empfehlung der Senatoren, die als Patrone für Cirta in Betracht kämen, von denen einige namentlich genannt werden (M. Servilius Silanus, *consul suffectus* 152, C. Aufidius Victorinus, *cos. suff.* 155, M. Postumius Festus, *cos. suff.* 160).⁴⁷ Ob unter den nicht genannten auch Lollius Urbicus zu verstehen ist, muss natürlich offen bleiben. Chronologisch ist es möglich, da der Brief jetzt etwa in das J. 157/158 datiert wird.⁴⁸ Die spätere Datierung nach 161, die früher üblich war,⁴⁹ würde es natürlich ausschliessen, da Q. Iunius Rusticus, sein Nachfolger, schon 162 *consul iterum* war, also schon früher (nach den *Fasti Ostienses* zu urteilen seit 160) Präfekt gewesen sein muss.⁵⁰ Auch sachlich wäre es möglich, Lollius Urbicus für den Patronat von Cirta zu empfehlen, wenn man seine Bindungen zu *Africa proconsularis* kennt.

In die fünfziger Jahre gehört allerdings die Erwähnung des Lollius Urbicus in Apuleius' Apologie 2—3, wie aus der Datierung dieser Schrift hervorgeht. Der Prokonsul von Afrika, unter dem der Prozess *de magia* geführt wurde, ist Claudius Maximus, der in Apuleius' Verteidigung mehrmals genannt und direkt angeredet wird, aber sonst als Statthalter von *Africa proconsularis* nirgends erscheint. Der Prozess spielte sich unter Antoninus Pius ab,⁵¹ Hadrian ist als *divus* bezeichnet.⁵² Als unmittelbarer Vorgänger des Claudius Maximus erscheint Lollianus Avitus (das ist L. Hedijs Rufus Lollianus Avitus, *cos.* 144).⁵³ Die älteren Datierungsversuche nützen heute nichts mehr,⁵⁴ denn für die Datierung des Prokonsulats von Lollianus Avitus sind jetzt nur die neuen Inschriften von Lepcis massgebend (*IRT* 533—535 verglichen mit 372), auf Grund derer B. E. Thomasson seinen Prokonsulat etwa in das J. 157 gesetzt hat.⁵⁵ Der nächste genau datierte Prokonsul ist Egrilius Plarianus L. M . . . , der im J. 159 in dieser Würde genannt wird. Zwischen die beiden, also 158 (157/8 oder 158/9) muss Claudius Maximus und folglich der Prozess des Apuleius gehören, da wir wissen, dass die Prokonsuln von Afrika jedes Jahr wechselten.⁵⁶ Die Erwähnung des Lollius Urbicus bei Apuleius bezieht sich auf einen Prozess wegen Testamentsfälschung. Der Ankläger des Apuleius, Sicinius Aemilianus, verdächtigte, wie Apuleius berichtet, das Testament seines Oheims als falsch; seine Klage wurde vom Stadtpräfekten abgewiesen, aber er wiederholte hartnäckig, das Testament sei falsch, und beschwor dies sogar, so dass Lollius Urbicus nur mit Mühe die Strafe von ihm abwenden konnte.

Die Apuleiusstelle, die zu verschiedenen Theorien Anlass gab, soll hier zitiert werden (Helm p. 3): *Sicinius Aemilianus, ... , qui avunculi sui testamentum quod verum sciebat pro falso infamarit, tanta quidem pertinacia, ut cum Lollius Urbicus V. C. verum videri et ratum esse debere de consilio consularium virorum pronuntiasset, contra clarissimam vocem iuraverit vecordissimus iste, tamen illud testamentum fictum esse, adeo ut aegre Lollius Urbicus ab eius pernicie temperarit. (3) Quam quidem vocem et tua aequitate et mea innocentia fretus spero in hoc quoque iudicio erupturam, quippe qui sciens innocentem criminatur eo sane facilius, quod iam, ut dixi, mentiens apud praefectum urbi in amplissima causa convictus est.*

Es kan kein Zweifel bestehen, dass Lollius Urbicus in Kapitel 2 und der ungenannte *praefectus urbi* in Kapitel 3 dieselbe Person ist, weil es sich um denselben Prozess wegen Testamentsfälschung handelt, auf den sich Apuleius beruft, um seinen Ankläger in den Augen des Statthalters und seines *consilium* anzuschwärzen. Es gehört zur rhetorischen Manier des Apuleius, zu dem schon benandelten Gegenstand mehrmals zurückzukehren, und so erfahren wir erst an der zweiten Stelle, dass Lollius Urbicus wirklich Stadtpräfekt war. Der Prozess war bei ihm einige Zeit vor Apuleius' Prozess *de magia* anhängig, nicht aber zu lange vorher, denn sonst könnte sich Apuleius auf ihn nicht so leicht berufen. Nach Apuleius soll sich Sicinius Aemilianus einen unverdienten Reichtum durch viele Todesfälle von Verwandten erworben haben (*Apol.* 23); vielleicht kann man diesen Prozess vor dem Stadtpräfekten damit in Verbindung setzen. Auch wenn Apuleius seinen Gegner sophistisch zu verleumden weiss, müssen wir ihm doch glauben, dass dieser Prozess vor Lollius Urbicus so etwa ausgesehen hat; man konnte die Fakten etwas verdrehen, aber als juristisch gebildeter Mensch konnte sich Apuleius vor Gericht sicher nicht leisten, erlogene Geschichten über seinen Ankläger zu erzählen.

Dass Lollius Urbicus bei Apuleius als Statthalter von Afrika angesehen wurde, kommt davon, dass man die beiden diesbezüglichen Erwähnungen voneinander trennte.⁵⁷ Theoretisch wäre es auch möglich, dass der Statthalter in so einem Prozess entscheidet, wie aus Ulpians Rechtssatz in seinem *Liber de officio proconsulis* hervorgeht, wo ähnliche Ausdrücke wie bei Apuleius vorkommen und wo auch die Strafe nach der *lex Cornelia de falsis* erwähnt wird.⁵⁸ Es ist vielleicht diese Strafe,⁵⁹ die der Präfekt von dem der Lüge überführten Sicinius Aemilianus nur mit Mühe abwenden konnte, was Apuleius mit dem Ausdruck *pernicies* andeutet. Aber in unserem Zusammenhang kann es sich nur um einen Stadtpräfekten handeln.

Dachte man an einen Statthalter, musste stören, dass Lollius Urbicus *de consilio consularium virorum* entschied. In dem *consilium* des Statthalters konnte es ja keine *viri consulares* geben. Und so verbesserte Lipsius die handschriftlich einwandfrei überlieferte Lesung zu *consiliarium*, Salmasius zu *clarissimorum* und zuletzt Hirschfeld⁶⁰ zu *consultorum*, was für ihn eine allgemeine Bezeichnung für Rechtsgelehrte bedeutet. Die neuen Editionen (Vallette, Helm) behalten das überlieferte *consularium*.

Das Richtige hat schon Mommsen erraten, der auf Grund dieser Apuleiusstelle zugibt, dass der Stadtpräfekt, der sonst als Einzelrichter ohne Geschworene entscheidet, bei wichtigeren Sachen ein entsprechendes *consilium* zu Rate zieht.⁶¹ Dieser einzige Beleg könnte aber kaum als Beweis genügen, und

so hat sich Fritz Norden bemüht,⁶² als einen neuen Beleg Achilleus Tatios heranzuziehen,⁶³ bei dem der Richter — als *πρόεδρος* bezeichnet — nur mit Hilfe des Beirats entscheidet. Dort kann es sich aber keineswegs um einen *praefectus urbi* handeln, da sich der ganze Prozess in Ephesos abspielt, der Richter immer *πρόεδρος* heisst, was ja nie den Stadtpräfekten bedeutet,⁶⁴ sondern an die klassischen griechischen Institutionen gemahnt; ausserdem heisst es von diesem *πρόεδρος τῶν δικαστῶν*, dass er sogar königlichen Geschlechts war;⁶⁵ das weist vielmehr darauf hin, dass sich der fiktive Prozess und vielleicht der ganze Liebesroman unter der persischen Herrschaft abspielt.⁶⁶ Dieses Zeugnis kann also nicht gelten, aber man findet ein anderes bei Plinius dem Jüngeren, der im J. 106—107, also schon als Konsular, in das *consilium* des Stadtpräfekten zu einem Prozess eingeladen wurde.⁶⁷ Aus Plinius erfahren wir gar nicht, um welchen Prozess es sich handelte, denn ihn interessiert nur das Auftreten seiner beiden jungen Freunde und Schüler, Fuscus Salinator und Ummidius Quadratus, die vor Gericht pro und contra gesprochen haben. Dass es eine *amplissima causa* war, kann man bezweifeln.

Es scheint also, dass das *consilium* des Stadtpräfekten nicht ständig war, sondern immer *ad hoc* gebildet (vgl. bei Plinius *adhibitus*) und nicht bei Christenprozessen gebraucht wurde; dort war der Beirat nicht nötig, weil sich die Märtyrer zu ihrem Glauben gleich bekannten.⁶⁸ So verurteilte Lollius Urbicus den Christen Ptolemaios bei Iustinos, ohne das *consilium* zu Rate zu ziehen. Aber auch in der Sache des Volumnius Serenus bei Fronto entscheidet Lollius Urbicus als Einzelrichter. Dabei ist bemerkenswert, dass es sich um einen Bürger aus der Transpadana handelte, ein Zeichen dafür, dass der Jurisdiktion des Stadtpräfekten damals immer noch ganz Italien und nicht nur die 100-Meilen-Zone um Rom unterlag.

Wie konnte sich aber ein Bürger von *Africa proconsularis* mit seiner Klage an den Stadtpräfekten wenden? Sicinius Aemilianus war aus Zarat gebürtig und übersiedelte später nach Oea, wo sein Bruder Sicinius Amicus mit Aemilia Pudentilla verheiratet war und wo später auch Apuleius die verwitwete Pudentilla heiratete, Anlass zum Prozess *de magia*.⁶⁹ War vielleicht der Stadtpräfekt eine Appellationsinstanz nicht nur für Italien, sondern für das ganze Reich? Für eine solche Apellation haben wir nur ein einziges, etwa um ein Jahrhundert späteres, zweifelhaftes Zeugnis der Briefe, die in der Vita des Kaisers Tacitus enthalten sind.⁷⁰ Die Echtheit der Briefe wird mit Recht verworfen, da sie die vermeintliche Erneuerung der Senatsrechte unter diesem senatsfreundlichen Kaiser beweisen sollten.⁷¹ Aber Mommsen zweifelt nicht,⁷² dass die dort erwähnte gesamte Appellation (*appellatio universa*) auch aus den Provinzen wirklich existierte. Dafür, dass die Appellation an den Stadtpräfekten schon vorher existiert hatte und nicht erst von Tacitus eingeführt, sondern erneuert worden ist, könnte der ganze Tenor der SHA-Stellen zeugen (*redierunt ad praefectum urbi appellationes omnium potestatum et omnium dignitatum*), freilich nur unter Voraussetzung, dass sich dahinter nicht bloss die Forderungen der spätrömischen Nobilität verbergen, die ja den Anlass zur Niederschreibung der *Historia Augusta* gegeben hat.^{72a}

Aber wir brauchen nicht an eine Appellation zu denken. Aus dem Prozess selbst, wie ihn Apuleius andeutet, geht nicht hervor, dass es sich um die zwei-

te Instanz handeln müsste. Vielleicht konnte sich also doch ein Bürger von Afrika direkt an den Stadtpräfekten wenden. Ähnlich muss es ja mit den beim Centumviralgericht eingereichten Klagen ausgesehen haben, das für die Testamentssachen als das einzige *sui generis* im ganzen Reich bestand⁷³ und dessen Kompetenzen in diesen Sachen der Stadtpräfekt übernommen zu haben scheint. Vor dem Centumviralgericht wurden die *querela inofficiosi testamenti*⁷⁴ und auch die Prozesse wegen Testamentsfälschung verhandelt.⁷⁵ Wie für das alte Geschworenengericht, das im II. Jh. im völligen Rückgang war, keine örtlich begrenzte Kompetenz existierte, dürfen wir für diese Testamentsprozesse vielleicht auch beim *praefectus urbi* eine allgemeine Kompetenz voraussetzen, oder mindestens mögen die Provinzialstatthalter geduldet haben, dass einige Spezialfälle direkt nach Rom gingen. Der Stadtpräfekt war den Statthaltern hierarchisch nicht vorgesetzt, aber doch als ein älterer Konsular und ständiger Richter *extra ordinem* in der Rechtsprechung weit überlegen. So kann man annehmen, dass Sicinius Aemilianus seine Klage wegen Testamentsfälschung, die ja öfters vor dem Stadtpräfekten verhandelt wurde,⁷⁶ ohne dass wir sagen dürfen, dass er die einzige zuständige Gerichtsbarkeit dafür war,⁷⁷ direkt an ihn nach Rom gerichtet hat, in der Hoffnung, dort den Prozess eher zu gewinnen.

Noch etwas kann dabei mitgespielt haben, und zwar m. E. freundschaftliche oder entferntere verwandschaftliche Beziehungen des Sicinius Aemilianus zu Lollius Urbicus. Dieser war mütterlicherseits mit den Granii verwandt, wie aus dem Lolliergrabdenkmal hervorgeht, und andererseits hatten die sonst nicht bekannten Granii den Apuleius zuerst wegen Zauberei angefochten,⁷⁸ bevor Sicinius Aemilianus, von Apuleius provoziert, die Klageschrift rasch niederschrieb und auf diese Weise zum Nachfolger der Granii wurde.

Lollius Urbicus muss als Stadtpräfekt ein guter Richter gewesen sein, und so beziehen wir auf ihn gerne die Notiz in der *Vita Pii*, dass der Kaiser den guten Richtern zu ihren Lebzeiten keine Nachfolger gab. Das Amt des *praefectus urbi* stellte für die Konsulare den Gipfel ihrer Karriere dar und es kam nicht selten vor, dass sie in diesem Amte starben, was wir auch für Lollius Urbicus voraussetzen dürfen. Birley mag recht haben, dass die Statthalter nicht neun, sieben oder sechs Jahre in ihrer Funktion blieben, aber bei den *praefecti urbi* und *praetorio* handelte es sich nicht um Statthalter, sondern um die *boni iudices*. Auch der in der *Vita Pii* unmittelbar darauf genannte Prätorianerpräfekt M. Gavius Maximus scheint wirklich 20 Jahre lang im Amte gewesen zu sein.⁷⁹ Die Zeugnisse für die Stadtpräfektur des Lollius Urbicus, die wir behandelt haben, widersprechen nicht der Datierung 146 bis 160, die von den *Fasti Ostienses* bekräftigt wird; zudem sind, wie wir gesehen haben, die Todesfälle von Stadtpräfekten nur für die Zeit des Antoninus Pius in dieser inschriftlichen Chronik verzeichnet. Das möchten wir kaum einem blossen Zufall zuschreiben.

¹ SHA, Ant. Pius 5, 3 *Factus imperator nulli eorum, quos Hadrianus provererat, successorem dedit fuitque ea constantia, ut septenis et novenis annis in provinciis bonos praesides detineret.*

² The duration of provincial commands under Antoninus Pius, *Corolla*

memoriae Erich Swoboda dedicata (Graz-Köln 1966), S. 43—53.

³ A. a. O. 42; *Epigraphische Studien* 4 (1967) 71 Nr. 24 in der Liste der Statthalter von Britannien.

⁴ *Antoninus Pius*, II (Prag 1933) S. 191—192 (Jahre 150—161); I (Prag 1936)

S. 329 Anm. 12 (Jahre 146—162), vgl. Nachtrag S. 370. Nachdruck beider Bände New York 1975.

⁵ *Inscr. Italiae* XIII 1, FO Frg. XXVII; Degrassi Ergänzung habe ich in meine Ausgabe, *Fasti Ostienses* (Rozprawy CSAV 67, 1957, Heft, 6) unter demselben Fragment, übernommen.

⁶ *Ricerche sulla praefectura urbi in età imperiale* (Roma 1956), S. 24.

⁷ *PIR*² L 327; es ist einer der besten Artikel in diesem Band.

⁸ FO zum J. 146 (Frg. XXVII, Z. 16): [—] *Mart. Erucius Clarus praefectus urbis dece[ssit] — —*].

⁹ FO zum J. 160 (Frg. XXX a nach meiner Zählung, Z. 8): [— — — Q. Lollius Urbicus praef(ectus) u]rb(is) excessi[t].

¹⁰ *Ant. Pius*, I, S. 370.

¹¹ *A. a. O.*, S. 117.

¹² *Historia-Augusta-Colloquium Bonn 1963* (Bonn 1964) S. 117.

¹³ *PIR a. a. O.*: *munere functus est certe ab anno 146*.

¹⁴ *Historia* 9 (1960) 375—376.

¹⁵ *Corolla* S. 51 Anm. 90 unter Berufung auf Syme.

¹⁶ *SHA*, *Ant. Pius* 8, 6 *Successorem viventi bono iudici nulli dedit nisi Orfio praefecto urbi, sed petenti*.

¹⁷ Das Fragment gehört am wahrscheinlichsten in das J. 144 nach Petersen, *PIR*² J 64.

¹⁸ *Mél Ec. fr. de Rome* 82 (1970) 263—278.

¹⁹ FO XXXV.

²⁰ *Dialoghi di archeologia* 7 (1973) 52—69.

²¹ Aber das M ist heute nicht mehr zu sehen, vgl. Zevi, *a. a. O.*, 62.

²² Seine Präfektur sehr zweifelhaft, aber doch nicht ganz ausgeschlossen nach F. Serrao, *Atti del Terzo congresso intern. di epigrafia greca e latina* 1957 (Roma 1959), S. 413.

²³ *N. A.* XIII 18, 2 *Erucius Clarus, qui praefectus urbi et bis consul fuit*; über die Verbindung des zweiten Konsulats mit der Stadtpräfektur, die nicht selten auf Lebenszeit war, siehe z. B. Mommsen, *Staatsrecht* II³, S. 1062.

²⁴ Vgl. *PIR a. a. O.*

²⁵ *CIL* VIII 6705 = Pflaum, *ILAlg* II 3563.

²⁶ *CIL* VIII 6706 = Dessau, *ILS* 1065 = Pflaum, *ILAlg* II 3605, fast wörtlich übereinstimmend mit *ILAlg* II 3446.

²⁷ ... *comeat(us) stipendiorum trium [k.] Martias (sic) tr(ibuti) s(unt)*. Der

selbe Ausdruck kommt in demselben *Excubitorium CIL* VI 3011 vor: [*accepto*] *commeatu stipendiorum III*, wo man m. E. ebenso gut [*percepto*] ergänzen kann.

²⁸ *Staatsrecht* II³, S. 1065—1066 mit Anm. 1.

²⁹ Siehe Kommentar zu *CIL* VI 220; P. K. Baillie Reynolds, *The Vigiles of Imperial Rome* (Oxford 1926), S. 66—68.

³⁰ Reynolds zitiert nur *AE* 1912, 230 und 239; jetzt *CIL* XIV 4499—4515, vgl. dazu L. Wickert, *CIL* XIV (Suppl. Ost.), S. 610.

³¹ *D. M. Aeli Aug. lib. Arganthonis Ateneus Firmus cornicularius subpraef(ecti) vigil(um) fratri b. m. fecit et sibi et suis posterisq. eor.*

³² *CIL* VI, Index I s. v. Atenius.

³³ Vgl. H. Chantraine, *Freigelassene und Sklaven im Dienst der römischen Kaiser* (Wiesbaden 1967), S. 390—391.

³⁴ Vigil mit 17 Jahren in *CIL* VI 2977.

³⁵ Die ganze Erzählung wurde dann von Eusebios in seine Kirchengeschichte IV 17 übernommen.

³⁶ *Apol.* II 2, 6 Ὁὐ πρόποντα εὐσεβεῖ αὐτοκράτορι οὐδὲ φιλοσόφῳ Καίσαρος παιδί οὐδὲ τῇ ἑερᾷ συγκλήτῳ κρίνεις, ὦ Οὐρβίκε.

³⁷ Hüttl, *Ant. Pius*, II, S. 192 (mit der weiteren Literatur) »nicht vor dem Jahre 150, aber auch nicht viel später«; vgl. Christ-Schmid-Stählin, *Geschichte der griechischen Literatur* II 2 (1924), S. 1282, »jedenfalls nach 150«.

³⁸ Es heisst dort ἡγεμονεύοντι, nicht ἡγεμονεύσαντι.

³⁹ *Die Präfekten von Ägypten* (Bern 1950), S. 80—82; Iustins Apologie stammt nach ihm aus dem J. 150.

⁴⁰ Siehe zuletzt H. Freis, *Die cohortes urbanae* (Epigraphische Studien 2, 1967), 23—28, über diesen Prozess 24.

⁴¹ *Apol.* II 1 Καὶ τὰ χθές δὲ καὶ πρώην ἐν τῇ πόλει ὁμῶν γινόμενα ἐπὶ Οὐρβίκου ... Ὅπως δὲ καὶ ἡ αἰτία τοῦ παντός γενομένου ἐπὶ Οὐρβίκου φανερά ὑμῖν γένηται, τὰ πεπραγμένα ἀπαγγεῶ.

⁴² S. 194 Naber = II S. 180 Haines = S. 183 van den Hout.

⁴³ *RE* X 1, 1148 s. v. Iuridicus.

⁴⁴ So datiert E. Champlin, *JRS* 64 (1974) 153 und 159 diesen Brief 163 bis circa 167.

⁴⁵ Der Ausdruck *longissimis temporibus* kann sich nur auf die langen Verschleppungen der Prozessführung beziehen. Dazu stimmt die Übersetzung von Haines: »When this had been argued out in the lengthy of proceedings«. Zur langwierigen Prozessführung vor den

iudicia ordinaria vgl. die klare Auseinandersetzung von W. Kunkel, *Römische Rechtsgeschichte* (Weimar 1964¹), S. 69.

⁴⁶ *Ad am.* II 11, S. 189 van den Hout.

⁴⁷ Es ist der bekannte Rhetor, Frontos Freund, dessen Konsulat nach den *Fasti Ostienses* sicher in dieses Jahr gehört und nicht etwa in die Jahre 180 bis 190, wie Lambrechts, *RE* XXII 1, 950 bis 952 Nr. 72, glaubt, oder in das J. etwa 143, wie Degrassi in seinen *Fasti consolari*, S. 40, vermutet. Vgl. in meiner Edition zum J. 160 (jetzt natürlich mit den nötigen Korrekturen über die Datierung des Briefes).

⁴⁸ Champlin, *a. a. O.*, 153—154.

⁴⁹ Brzoska, *RE* IV 1, 1321.

⁵⁰ Vgl. Petersen, *PIR*² J 814.

⁵¹ *Apol.* 85 *apud virum sanctissimum Cl. Maximum, ante has imperatoris Pii status.*

⁵² *divus Hadrianus, Apol.* 11 dreimal.

⁵³ *Apol.* 94 *Petit postea suppliciter, uti se Lolliano quoque Avito C. V. purgem... Itaque acceptis litteris Carthaginem pergit, ubi iam prope exacto consulatus (sic) sui munere Lollianus Avitus te, Maxime, opperiebatur.*

⁵⁴ Sie sind besprochen bei P. Valette, *L'Apologie d'Apulée* (Thèse Paris 1908), S. 2—4; vgl. Hüttl, *Ant. Pius*, II, S. 24 und 192, der den Prokonsulat des Claudius Maximus in das J. 160/161 setzt.

⁵⁵ *Die Statthalter der römischen Provinzen Nordafrika von Augustus bis Diocletianus* (Lund 1960), S. 73—75; *RE* Suppl. XIII, S. 6.

⁵⁶ Thomasson, *Statthalter*, S. 14; Apuleius selbst beklagt sich mehrmals über diesen Umstand, *Florida* 9 (S. 14—15 Helm).

⁵⁷ Statthalter auch in der *RE*: Miltner, *RE* XIII 2, 1392 f. Nr. 28.

⁵⁸ *Dig.* 48, 10, 9, 3 *Poena legis Corneliae irrogatur ei, qui quid aliud quam in testamento sciens dolo malo falsum signaverit signarive curaverit, item qui falsas testationes faciendas testimoniarive falsa invicem dicenda dolo coierint.* Diese Digestenstelle verband man mit Apuleius nicht. Vgl. auch unten Anm. 77.

⁵⁹ *Dig.* 48, 10, 1, 13 *Poena falsi vel quasi falsi deportatio est et omnium bonorum publicatio.*

⁶⁰ *Hermes* 24 (1889) 105.

⁶¹ *Römisches Strafrecht* (Nachdruck Berlin-Darmstadt 1955), S. 274 mit Anm. 3.

⁶² *Apulejus von Madaura und das römische Privatrecht* (Leipzig-Berlin 1912), S. 149.

⁶³ *De Leuc. et Clitoph. am.* VIII 9, 10. *Σὺ μὲν γὰρ συμβούλους ἔχεις καὶ οὐδὲν ἄνευ τούτων ἐξεστὶ σοί.*

⁶⁴ Vgl. D. Magie, *De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis sollemnibus in Graecum sermonem conversis* (Lipsiae 1905), S. 85 (πρόεδρος), 100 (*praefectus urbi* vor allem ἑπαρχός, nie πρόεδρος).

⁶⁵ *Ach. Tat.* VII 12, 1 *ἦν δὲ τοῦ βασιλικοῦ γένους, καὶ τὰς φονικὰς ἐδίκαζε δίκας, κατὰ δὲ τὸν νόμον συμβούλους ἐκ τῶν γεραιτέρων εἶχεν...*

⁶⁶ Vgl. z. B. S. Gaselee (Loeb-Ausgabe) zur Stelle.

⁶⁷ *Ep.* VI 11, 1 *Adhibitus in consilium a praefecto urbis;* auf diese Stelle macht aufmerksam E. Sachers, *RE* XXII 2 (1954), 2524; zur Pliniusstelle vgl. A. N. Sherwin White, *The Letters of Pliny* (Oxford 1966), S. 367; als selbstverständlich nimmt das *consilium* des Stadtpräfekten W. Kunkel, *Röm. Rechtsgeschichte* (Weimar 1964¹), S. 69 (ohne Belege).

⁶⁸ Siehe Kunkel, *a. a. O.*, S. 71 Anm. 28.

⁶⁹ Über das Leben von Scinius Apuleianus, das wir nur aus Apuleius' Apologie kennen, Stein, *RE* III A 2, 2199—2200 Nr. 15 (Lollius Urbicus bei ihm schon richtig als *praefectus urbi*).

⁷⁰ *SHA*, Tac. 18—19.

⁷¹ Gegen die Erneuerung der Senatsrechte unter Tacitus G. M. Bersanetti, *Riv. indo-gréco-italica* 19 (1935) II, 19 bis 24; in Verbindung damit gegen die Unglaubwürdigkeit der Appellation Vitucci, *a. a. O.*, S. 75; A. Chastagnol, *La préfecture urbanie à Rome sous le Bas-Empire* (Paris 1960), S. IX und 135 («Il n'eut certes sans doute jamais le droit d'appel universel»).

⁷² *Staatsrecht* II³, S. 987 mit Anm. 2.

^{72a} Nur solche Forderungen sieht dort und die Appellation für das gesamte Imperium entschieden ablehnt jetzt K.-P. John, *Actes de la XII^e Conférence intern. d'études classiques EIRENE* Cluj-Napoca 2—7 octobre 1972 (București-Amsterdam 1975), S. 405, der in seinem ganzen Aufsatz (S. 403—409) die Bedeutung der Stadtpräfektur in der *Historia Augusta* hervorhebt.

⁷³ M. Wlassak, *RE* III 2, 1939, 1940.

⁷⁴ Düll, *RE* XVII 1, 1064, s. v. *Noterrecht*.

⁷⁵ Wlassak, *a. a. O.*, 1944.

⁷⁶ *Dig.* 45, 1, 135, 4; 48, 10, 24; vgl. Tac. *ann.* 14, 41.

⁷⁷ F. Norden, a. a. O., hält nur den *praefectus urbi* für zuständig; vgl. aber Dig. 5, 2, 29, 4 *In ea provincia de inofficioso testamento agi oportet, in qua scripti heredes domicilium habent.*

⁷⁸ Apol. 1 *dies abhinc quintus an sextus est, cum me causam pro uxore mea Pudentilla adversus Granios agere aggressum de composito necopinantem pa-*

troni eius incessere maledictis et insimulare magisterum malefactorum ac denique necis Pontiani privigni mei coepere.

⁷⁹ H.-G. Pflaum, *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain* (Paris 1960) Nr. 105 bis (vor allem S. 249), bestätigt diese Dauer.

PREFEKTURA URBIS KVINTA LOLLIJA URBIKA TER APULEJ, APOLOGIA 2—3

Povzetek

Q. Lollius Urbicus naj bi kot prefekt mesta Rima deloval 14 let (146—160). Ker vzbuja dolgo trajnost njegovega službovanja sum in jo strokovnjaki navadno izpodbijajo — *vita Pii* spričuje, da guvernerji pod Antoninem Pijem niso služili tako dolgo — je avtor vse zadevne elemente kritično pretesel. Med temi je pomembno zlasti Apulejevo pričevanje, ki je bilo doslej nezadovoljivo tolmačeno. Analiza pokaže, da je Q. Lollius Urbicus v resnici služboval kot *praefectus Urbi* polnih 14 let.